Gebührenordnung der Hochschulbibliothek der Hochschule für Gesundheit vom 29.06.2016, zuletzt geändert am 06.12.2023

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

nichtamtliche Lesefassung zur Amtlichen Bekanntmachung AB 42/2023

Gebührenordnung der Hochschulbibliothek der Hochschule für Gesundheit vom 29.06.2016, zuletzt geändert am 06.12.2023

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072) sowie des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO) hat die Hochschule für Gesundheit folgende Gebührenordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz 3
§ 2 Elektronischer Bibliotheksausweis 3
§ 3 Leihfristüberschreitung 3
§ 4 Nichtrückgabe, Medienverlust, Beschädigung von entliehenen Medien und Geräten 4
§ 5 Beschädigung, Reinigungs- und Entsorgungskosten, Adressermittlung 4
§ 6 Medienversand und Dokumentlieferung aus dem Bestand der Hochschulbibliothek 4
§ 7 Fernleihe und Dokumentlieferung über externe Lieferdienste 4
§ 8 Zugang zu elektronischen Informationsdiensten 5
§ 9 Fachinformationsdienste, Forschungsdienste, verlegerische Leistungen 5
§ 10 Zahlung und Zahlungsverzug 5
§ 11 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen 6
§ 12 Inkrafttreten 6

§ 1 Grundsatz

(1) Die Benutzung der Hochschulbibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
(2) Für besondere Leistungen und Arten der Benutzung der Hochschulbibliothek werden Gebühren, Auslagen und Kosten nach Maßgabe dieser Ordnung sowie einschlägiger kostenrechtlicher Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen erhoben.
(3) Die Kosten und Auslagen für besondere Leistungen der Hochschulbibliothek, die sie auf Antrag im Rahmen ihres Auftrags und ihrer Möglichkeiten erbringt, legt die Bibliotheksleitung nach dem entstandenen Aufwand fest und erhebt sie in einer gesonderten Aufstellung und Bekanntgabe.

§ 2 Elektronischer Bibliotheksausweis

(1) Für die Erstellung des elektronischen Bibliotheksausweises nach § 6 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Hochschule für Gesundheit (BO) in der jeweils aktuellen Fassung oder ggf. für dessen Ersatz nach Verlust erhebt die Hochschulbibliothek einmalig eine Pauschalgebühr von 10 €.
(2) Die Gebühr wird bei Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule für Gesundheit gemäß § 5 Abs. 4 BO nur im Falle der Neuerstellung nach Verlust des Ausweises erhoben, wenn der Ausweis zur Bibliotheksbenutzung durch die Hochschulbibliothek erstellt wird. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Studierenden der Hochschule für Gesundheit.
(3) Die Gebühr für die Ersterstellung kann ebenfalls im Rahmen einer Regelung durch die Bibliotheksleitung oder vertraglicher Vereinbarungen mit Benutzer*innen des Gesundheitscampus Bochum/NRW, lehrunterstützende Personen sowie bestimmter Kooperationspartner*innen wegfallen.

§ 3 Leihfristüberschreitung

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist von Medien, mangels rechtzeitiger Rückgabe, mangels Leihfristverlängerung oder unvollständiger Rückgabe mehrteiliger Medienformen, von über einem Tag wird gemäß §§ 20 und 26 BO eine Gebühr erhoben. Diese ist im Falle einer Überschreitung der Leihfrist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung, Erinnerung oder Mahnung fällig und beträgt je Medieneinheit:

vom 2. bis zum 10. Tag der Leihfristüberschreitung 2,00 €

vom 11. bis zum 20. Tag der Leihristüberschreitung 5,00 €

vom 21. bis zum 30. Tag der Leihfristüberschreitung 10,00 €

vom 31. bis zum 40. Tag der Leihfristüberschreitung 12,50 €

Danach steigen die Gebühren pro Medium nicht weiter an. Automatisch erstellte Erinnerungen und Mahnungen, sofern die Hochschulbibliothek diese anbietet, müssen nicht für jede Gebührenstufe erfolgen.

(2) Bei Leihfristüberschreitung von in Kurzausleihe entliehenen Werken verdoppelt sich die Gebühr pro Stufe, beginnend mit 4,00 € bis zu 40 €.
(3) Die maximale Gesamtsumme der Gebühren bei Leihfristüberschreitung beträgt 150,00 €.

(4) Ausleihen mit einer Überschreitung der Leihfrist über 40 Tage hinaus werden nach § 4 behandelt.

§ 4 Nichtrückgabe, Medienverlust, Beschädigung von entliehenen Medien und Geräten

(1) Bei Nichtrückgabe, Verlust oder Beschädigung von Medien, Geräten oder unvollständiger Rückgabe mehrteiliger Medienformen werden die tatsächlichen Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten unabhängig vom ursprünglichen Preis sowie eine Verwaltungsgebühr von 30 € erhoben. Die Hochschulbibliothek darf den Aufwand der Wertermittlung auf die zumutbar gründliche Prüfung in einschlägigen Verzeichnissen (z.B. Verzeichnis Lieferbarer Bücher [VLB]) reduzieren.

(2) Die Gebühr kann nach Maßgabe von Aufwand der Wiederbeschaffung durch die Bibliotheksleitung erlassen werden.

§ 5 Beschädigung, Reinigungs- und Entsorgungskosten, Adressermittlung

Kosten, die durch Beschädigung, Manipulation von Medien, Geräten, Möbeln oder technischen Einrichtungen in der Hochschulbibliothek oder Reinigungs- und Entsorgungsaufwand sowie Verletzung des Meldegesetzes etc. entstehen, werden gemäß § 24 BO in Rechnung gestellt.

§ 6 Medienversand und Dokumentlieferung aus dem Bestand der Hochschulbibliothek

(1) Für die Bereitstellung von Medien und Dokumenten aus dem Bestand der Hochschulbibliothek über den Post-Versandweg an berechtigte Benutzer*innen nach § 19 Abs. 2 BO (Mitarbeitende der Hochschule für Gesundheit, die außerhalb von Bochum ihren Dienstsitz haben sowie lehrunterstützende Personen) sowie nicht in Bochum ansässige Studierende E-Learning oder Blended-Learning basierter Studiengänge sind gemäß Aufwand Auslagen und Kosten zu erstatten. Dies betrifft Reproduktion, Versand sowie etwaige Ansprüche Dritter, z. B. Vergütungsansprüche nach urheberrechtlichen Bestimmungen oder vertraglichen Verpflichtungen mit Verwertungsgesellschaften. Bei Nachlieferungen können keine Zustellungsgebühren erstattet werden.

(2) Mit institutionellen Benutzer*innen, z. B. lehrunterstützende Einrichtungen (Praxiseinrichtungen), Kooperationspartner*innen der Hochschule für Gesundheit, können pauschale Erstattungsregelungen vereinbart werden.

§ 7 Fernleihe und Dokumentlieferung über externe Lieferdienste

(1) Für die Bestellung von Medien und Dokumenten im Wege der Fernleihe gemäß § 21 BO wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) und den sie ergänzenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen eine Auslagenpauschale erhoben, unabhängig davon, ob die Medien und Dokumente auch tatsächlich bereitgestellt werden können.

   a. Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Gesundheit sowie mit der Hochschule kooperierende und oder lehrunterstützende Einrichtungen und Personen 1,50 € je aufgegebener Fernleihe.
   b. Alumni, sowie sonstige externe Benutzer*innen und institutionelle Einrichtungen 3,00 € je aufgegebener Fernleihe.

(2) Für die Bestellung von Dokumenten (Zeitschriftenaufsätze) über andere Dokumentlieferdienste werden die von diesen Diensten erhobenen Kosten in Rechnung gestellt. Zusätzlich erhebt die Hochschulbibliothek von Benutzer*innen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für Gesundheit sind, eine pauschale Gebühr von 3 € pro Bestellung.
(3) Werden Dokumente über den Postversand zugestellt, gilt außerdem § 6 dieser Ordnung. Bücher, E-Medien etc. aus anderen Bibliotheken im Rahmen der Fernleihe sind gemäß Leihverkehrsordnung vom Versand ausgeschlossen.

§ 8 Zugang zu elektronischen Informationsdiensten

(1) Der Zugang zu lizensierten Informationsdiensten ist für Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Gesundheit gebührenfrei.
(2) Persönliche und institutionelle Benutzer*innen des Gesundheitscampus Bochum/NRW, von lehrunterstützenden Einrichtungen und Kooperationspartner*innen der Hochschule für Gesundheit können solche Quellen nur in den Räumen der Hochschulbibliothek nicht gewerblich als sogenannter „Walk-In-User“ gebührenfrei nutzen. Darüber hinaus sind vertragliche Regelungen über den Zugang zu einzelnen Ressourcen vorbehaltlich der Möglichkeiten der Hochschulbibliothek, den Zugang herzustellen, und der Zustimmung der Anbieter, zu treffen.
(3) Weitere externe Einrichtungen oder Personen benutzen diese Quellen ebenfalls gebührenfrei als Walk-In-User und nicht gewerblich, sofern sie gemäß § 5 Abs. 4 BO zur Nutzung zugelassen sind.

§ 9 Fachinformationsdienste, Forschungsdienste, verlegerische Leistungen

(1) Fachinformationsdienste, Forschungsdienste z. B. Fachrecherchen, Informationsservices, Schulungen, Veranstaltungen im Rahmen gesundheitswissenschaftlicher Informationskompetenz, Forschung und kultureller Angebote, Publikationsunterstützung und verlegerische Leistungen etc. führt die Hochschulbibliothek im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemäß § 17 BO grundsätzlich gebührenfrei aus.
(2) Für darüber hinausgehende Leistungen, z. B. durch regelmäßige Services für bestimmte Benutzer*innen, Studiengänge, Fächer, Projekte und Kooperationspartner*innen oder besondere Veranstaltungen, kann die Hochschulbibliothek unter Berücksichtigung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen Gebühren im Rahmen des § 1 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung festlegen oder vertraglich vereinbaren sowie Auslagen und Kosten erheben.

§ 10 Zahlung und Zahlungsverzug

(1) Gebühren, Auslagen und Kosten gemäß dieser Ordnung werden in der Regel dem Bibliothekskonto der Benutzer*innen zugewiesen oder als Bescheid (Rechnung) bekanntgegeben. Sie sind sofort bzw. nach Maßgabe der bekanntgegebenen Fristen fällig.
(2) Die Gebühren, Auslagen und Kosten werden den Benutzer*innen auch dann in Rechnung gestellt, wenn die Leistungen z. B. durch Nichtabholung, Annahmeverweigerung, Rücksendung etc. nicht entgegengenommen werden.
(3) Bei Zahlungsverzug werden die Gebühren, Auslagen und Kosten im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 11 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen

Entstandene Gebühren können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Bibliotheksleitung oder von dieser beauftragte Mitarbeitende der Hochschulbibliothek.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.